

Wir stellen vor : Oberstleutnant F. Tobler

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **29 (1956)**

Heft 12

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werden können. Verrechnen wir die Kosten für diesen Ankauf mit jenen für periodische Strohschädigungen, berücksichtigen wir die zu erzielende Staubfreiheit im Kantonement und die vorbildliche Isolation durch die (durch Körperwärme) temperierte Luft, so werden die Vorteile finanzieller, praktischer und vor allem gesundheitlicher Art überzeugend sein. Stellen wir uns die Einfachheit eines plötzlichen Biwakbezuges vor: kein Strohnachschub, kein nasses Stroh (welches nachher sowieso nicht mehr verkäuflich ist), sauberen Boden nach Verlassen des Biwakplatzes (keine verratenden Ueberreste), doppelte Schnelligkeit beim Einrichten und Abbrechen von Biwak wie Kantonement usw. Wandert eine Truppe von Ort zu Ort, so wird, nach dem bisherigen System, jeweils Stroh vergütet. Diese Kosten wären bei der Mitnahme von Luftmatratzen zu vermeiden. Beim heutigen Stand der militärischen Motorisierung ist ausserdem nach der Benützung des Kantonementsstrohs praktisch keine Verwendungsmöglichkeit mehr dafür vorhanden (z. B. für den Stall, VR Ziff. 233). Bleibt Stroh nach Wegzug der Truppe für neu eintreffende Einheiten im Kantonement liegen (VR Ziff. 232), so können sich daraus erneut Nachteile sanitärischer Art ergeben.

All dies würde beim vorgeschlagenen System der Verwendung von Luftmatratzen, welche selbstverständlich in qualitativer Hinsicht genügen müssten, vermieden, und zudem wäre dem Wehrmann eine effektiv Ruhe gewährende, gesunde, trotz allem preiswerte Liegemöglichkeit geboten.

Und nun sei noch erwähnt, wieviel Artikel und Ziffern des VR gestrichen werden könnten?!

Es wäre meines Erachtens eine dankbare Aufgabe, vor allem des Fourierverbandes, diese aufgeworfene Frage zu prüfen.
Hptm. Qm. Starke, Riehen



Wir stellen vor:

Oberstleutnant F. Tobler

KK 7. Div.

neues Ehrenmitglied des SFV

Die Delegiertenversammlung 1956
des SFV in Luzern ernannte den
langjährigen Experten der TK,
zum Ehrenmitglied.